

# Verordnung über die Wasserversorgung

vom 27. Juni 2022

Genehmigt GVB 11/27.06.2022  
Inkraftsetzung: 1. Januar 2023

**Inhaltsverzeichnis**

I.	Zweck, Grundsätze.....	3
Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Einbezug privates Wasserversorgungsunternehmen .....	3
Art. 3	Gemeindeaufgaben.....	3
II.	Konzession, Enteignung .....	4
Art. 4	Gegenstand.....	4
Art. 5	Leistungsauftrag.....	4
Art. 6	Konzession .....	5
Art. 7	Konzessionierung vorbestehender Versorgungsunternehmen.....	5
Art. 8	Konzessionsdauer.....	6
Art. 9	Beendigung der Konzession.....	6
Art. 10	Enteignung der Wasserversorgungsanlagen.....	6
III.	Verschiedene Bestimmungen .....	7
Art. 11	In mehreren Gemeinden tätige Versorgungsunternehmen .....	7
Art. 12	Generelles Wasserversorgungsprojekt.....	7
Art. 13	Sachlicher Umfang der Lieferpflicht .....	8
Art. 14	Örtlicher Umfang der Lieferpflicht .....	8
Art. 15	Trinkwasserversorgung in Notlagen .....	8
Art. 16	Hausanschlussleitungen.....	9
Art. 17	Hausinstallationen .....	9
Art. 18	Wasserzähler .....	9
IV.	Abgaben, Tarife und Bezug.....	10
Art. 19	Abgabearten.....	10
Art. 20	Anschlussgebühren.....	10
Art. 21	Benützungsggebühren.....	10
Art. 22	Kostendeckung .....	10
Art. 23	Tarifverordnung.....	11
Art. 24	Bezug.....	11
V.	Verfügungen, Rechtsschutz, Aufsicht .....	11
Art. 25	Verfügungen .....	11
Art. 26	Rechtsschutz.....	12
Art. 27	Aufsicht .....	12
VI.	Ausführungs- und Schlussbestimmungen .....	12
Art. 28	Verordnungsrecht.....	12
Art. 29	Inkrafttreten .....	13

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung und die kantonale Gesetzgebung die folgende Verordnung:

## **I. Zweck, Grundsätze**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die Verordnung über die Wasserversorgung regelt die Wasserversorgung im Gebiet der Politischen Gemeinde Embrach (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet).

<sup>2</sup> Sie regelt insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinde und des privaten Versorgungsunternehmens, bestimmt die Richtlinien für die Bemessung der Beiträge und Gebühren und regelt den Rechtsschutz.

### **Art. 2 Einbezug privates Wasserversorgungsunternehmen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann wesentliche Aufgaben der Wasserversorgung durch Konzession auf ein privates Wasserversorgungsunternehmen übertragen.

<sup>2</sup> Das konzessionierte Versorgungsunternehmen übernimmt die Verantwortung für das gesamte Gebiet der Gemeinde.

### **Art. 3 Gemeindeaufgaben**

<sup>1</sup> Die Gemeinde beaufsichtigt das private Versorgungsunternehmen und die Kleinstwasserversorgungen im Sinne der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde verabschiedet das bereinigte generelle Wasserversorgungsprojekt zuhanden der kantonalen Genehmigungsbehörde.

<sup>3</sup> Der Gemeinde obliegt die Hauptverantwortung für die Trinkwasserversorgung in Notlagen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde koordiniert die Bauvorhaben, die auf öffentlichem Grund geplant sind.

## **II. Konzession, Enteignung**

### **Art. 4 Gegenstand**

<sup>1</sup> Durch Konzession überträgt die Gemeinde dem privaten Versorgungsunternehmen das Recht und die Pflicht, während der Konzessionsdauer die Wasserversorgung im gesamten Gebiet der Gemeinde sicherzustellen.

<sup>2</sup> Mit der Konzessionserteilung gemäss Abs. 1 erteilt die Gemeinde dem privaten Versorgungsunternehmen das Recht und die Pflicht, im Rahmen seiner Aufgabe hoheitlich zu handeln und die erforderlichen Verfügungen gegenüber den Bezüglern zu erlassen, namentlich betreffend Anschlusspflicht, Anschluss, Benützung- und Grundgebühren. Vorbehalten bleibt die Öffentlichkeitserklärung des privaten Versorgungsunternehmens durch den Regierungsrat.

<sup>3</sup> Die Konzessionserteilung erfolgt unentgeltlich.

### **Art. 5 Leistungsauftrag**

<sup>1</sup> Das konzessionierte Versorgungsunternehmen ist verpflichtet, alle für die Wasserversorgung massgebenden Normen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts einzuhalten, insbesondere auch die Vorschriften der vorliegenden Verordnung. Es hat den Stand der Technik zu beachten.

<sup>2</sup> Das Versorgungsunternehmen ist insbesondere verpflichtet:

- a) im Konzessionsgebiet Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu liefern;
- b) bei Planung, Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen auch die Bedürfnisse des Brandschutzes und der Trinkwasserversorgung in Notlagen zu berücksichtigen;
- c) nach Richtlinien des Kantons und den Vorhaben der Gemeinde einen Entwurf für das generelle Wasserversorgungsprojekt bzw. für dessen Revision zu erarbeiten und der Gemeinde vorzulegen;
- d) die Versorgungsanlagen gemäss generellem Wasserversorgungsprojekt und Erschliessungsplanung auszubauen und entsprechend dem Stand der Technik in gutem Zustand zu erhalten;

- e) eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschliessen;
- f) auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung eine Tarifverordnung über die Abgabe von Wasser sowie die zu erhebenden Anschluss-, Benützungs- und Grundgebühren zu erlassen;
- g) die erforderlichen Verfügungen gegenüber den Bezüglern zu erlassen, sofern ihm die entsprechende Befugnis durch kantonale Öffentlichkeitserklärung oder durch spezielle kommunale Konzessionsbestimmung eingeräumt worden ist.

## **Art. 6 Konzession**

<sup>1</sup> Die Gemeinde legt den Inhalt der Konzession im Rahmen des massgebenden Rechts und nach den Richtlinien dieser Verordnung in einem Konzessionsvertrag fest.

<sup>2</sup> Die formelle Erteilung der Konzession erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

## **Art. 7 Konzessionierung vorbestehender Versorgungsunternehmen**

<sup>1</sup> Ein Konzessionsvertrag gemäss Art. 6 ist auch mit vorbestehenden privaten Versorgungsunternehmen abzuschliessen, die noch nie konzessioniert waren oder deren Konzession innerhalb der nächsten 18 Monate ablaufen wird oder bereits abgelaufen ist.

<sup>2</sup> Der Konzessionsvertrag ist innert der folgenden Fristen abzuschliessen:

- a) bei Unternehmen, die noch nie konzessioniert waren: innert 2 Jahren seit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung;
- b) bei Unternehmen, deren Konzession innert der nächsten 18 Monate ablaufen wird: bis spätestens 6 Monate vor Konzessionsablauf;
- c) bei Unternehmen, deren Konzession bereits abgelaufen ist: innert 3 Monaten seit Aufnahme der Konzessionsverhandlungen.

<sup>3</sup> Kommt ein Konzessionsvertrag innert der Frist gemäss Abs. 2 nicht zustande, kann der Gemeinderat die Konzession einseitig durch Verfügung erlassen.

## **Art. 8 Konzessionsdauer**

Bei erstmaliger Konzessionierung ist die Konzessionsdauer auf 20 bis 30 Jahre festzulegen. In begründeten Fällen ist eine kürzere oder längere Konzessionsdauer möglich.

## **Art. 9 Beendigung der Konzession**

<sup>1</sup> Die Konzession kann beendet werden durch:

- a) Ablauf der Konzessionsdauer;
- b) vorzeitige Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen;
- c) vorzeitige Beendigung durch Verfügung (Verwirkung).

<sup>2</sup> Eine vorzeitige Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Wasserversorgung durch die Gemeinde selbst, eine selbstständige Gemeindeanstalt oder ein konzessioniertes Versorgungsunternehmen übernommen wird, ohne dass eine zeitliche Verantwortlichkeitslücke entsteht.

<sup>3</sup> Die vorzeitige Beendigung aus wichtigen Gründen durch Verfügung des Gemeinderates setzt voraus, dass das konzessionierte Versorgungsunternehmen seine Pflichten schwer verletzt oder die Leistungserbringung unmöglich geworden ist (schwere Verletzung der Liefer-, Ausbau- oder Unterhaltspflicht, Unwilligkeit oder Unfähigkeit, die erforderliche Wasserqualität zu erreichen, Konkurs usw.) und dass sich die Wahrung der öffentlichen Interessen nicht durch mildere Massnahmen sicherstellen lässt. Pflichtverletzung setzt eine vorgängige erfolglose Mahnung voraus.

<sup>4</sup> Die vorzeitige Beendigung der Konzession hinsichtlich Verfügungsbefugnis (gemäss Art. 4 Abs. 2) kann im gegenseitigen Einvernehmen oder, unter den Voraussetzungen von Absatz 3, durch Beschluss des Gemeinderates erfolgen, ohne dass gleichzeitig auch die Konzession hinsichtlich Sicherstellung der Wasserversorgung (gemäss Art. 4 Abs. 1) zu beenden wäre.

## **Art. 10 Enteignung der Wasserversorgungsanlagen**

<sup>1</sup> Besteht keine Konzession und ist eine erstmalige oder erneute Konzessionierung des Versorgungsunternehmens gemäss Art. 7 nicht zweckmässig, kann die Gemeinde beim Regierungsrat das Recht beantragen, die Wasserversorgung zu enteignen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Enteignungsrechts über die sofortige Enteignung in dringenden Fällen.

### **III. Verschiedene Bestimmungen**

#### **Art. 11 In mehreren Gemeinden tätige Versorgungsunternehmen**

Beliefert ein Versorgungsunternehmen auch Bezüger ausserhalb des Gemeindegebiets, so gelten die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung und der Konzession nur für die innerhalb des Gemeindegebiets ausgeübte Versorgungstätigkeit. Für diese Versorgungstätigkeit ist eine gesonderte Rechnung zu führen.

#### **Art. 12 Generelles Wasserversorgungsprojekt**

<sup>1</sup> Das generelle Wasserversorgungsprojekt legt für die Gegenwart und die Zukunft die notwendigen Versorgungsunterlagen im Gemeindegebiet fest. Es umfasst mindestens die folgenden Bestandteile:

- a) den Übersichtsplan, auf dem unter anderem die bestehenden und die geplanten Anlagen eingezeichnet sind;
- b) das hydraulische Funktionsschema;
- c) den technischen Bericht (mit Grundplan, Zielen, Hinweisen auf Schwachstellen, Erläuterungen, Berechnungen usw.);
- d) den Zeitplan für die Erneuerung und, soweit erforderlich, für die Erweiterung der Anlagen;
- e) eine Kostenschätzung mit Finanzplan.

<sup>2</sup> Auf Weisung des Gemeinderates hin oder aus eigener Initiative erarbeitet das Versorgungsunternehmen einen Entwurf für den erstmaligen Erlass bzw. die periodisch vorzunehmende Revision des generellen Wasserversorgungsprojekts.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann inhaltliche und formelle Vorgaben machen. Er überprüft den Entwurf, kann Änderungen anbringen und verabschiedet das bereinigte generelle Wasserversorgungsprojekt zuhanden der kantonalen Genehmigungsbehörde.

### **Art. 13 Sachlicher Umfang der Lieferpflicht**

<sup>1</sup> Das Versorgungsunternehmen ist stets zur Wasserlieferung verpflichtet, soweit der Wasserbezug das Mass eines durchschnittlichen zonentypischen Bezugs nicht wesentlich überschreitet.

<sup>2</sup> Wasserlieferungen, die darüber hinausgehen, (z.B. solche für landwirtschaftliche Bewässerungen) setzen voraus, dass genügend Wasser zur Verfügung steht.

<sup>3</sup> Trinkbrunnen auf öffentlichem Grund sind in der Regel stets zu beliefern. Aus saisonalen Gründen können die Laufbrunnen durch das Versorgungsunternehmen zeitweise ausser Betrieb gesetzt werden.

<sup>4</sup> Bei vorübergehender oder länger andauernder Wasserknappheit kann der Gemeinderat, nach Anhörung des Versorgungsunternehmens, den Wasserverbrauch für bestimmte Zwecke gänzlich untersagen oder zeitlich oder mengenmässig begrenzen.

### **Art. 14 Örtlicher Umfang der Lieferpflicht**

<sup>1</sup> Innerhalb des Gemeindegebietes besteht eine flächendeckende Pflicht zur Wasserlieferung ausser mit Bezug auf jene Teilgebiete, in denen das Versorgungsnetz im Einklang mit dem Erschliessungsplan und dem generellen Wasserversorgungsprojekt noch nicht erstellt ist.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzone besteht eine Pflicht zur Wasserlieferung nur insoweit, als dies nicht unverhältnismässig ist.

### **Art. 15 Trinkwasserversorgung in Notlagen**

Die Gemeinde trifft wirksame Vorkehrungen für die Trinkwasserversorgung in Notlagen. Sie ist namentlich gehalten:

- a) den dezentralen Wasserbezug aus Quellen oder Notbrunnen zu ermöglichen;
- b) das Anlegen haltbarer Wasservorräte in den Haushaltungen anzuordnen;
- c) den Einsatz von Personal sicherzustellen;
- d) den Einsatz von Material (Fahrzeugen, mobile Schnellkupplungsrohre, Notstromgruppen, Aufbereitungseinheiten usw.) sicherzustellen;
- e) das Versorgungsunternehmen in das Konzept der Notversorgungsmassnahmen einzubringen.

## **Art. 16 Hausanschlussleitungen**

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

<sup>2</sup> Die Hausanschlussleitungen gelten als private Anlagen.

<sup>3</sup> Das Versorgungsunternehmen bestimmt Anzahl, Verlauf und Art der Hausanschlussleitungen und ist verantwortlich für deren Erstellung, Unterhalt und Erneuerung.

<sup>4</sup> Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der Hausanschlussleitungen im öffentlichen wie auch im privaten Grund gehen zulasten des Grundeigentümers.

## **Art. 17 Hausinstallationen**

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer ist verantwortlich für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Betrieb der Hausinstallation und trägt die entsprechenden Kosten.

<sup>2</sup> Die Inbetriebnahme erfolgt in der Verantwortung des Grundeigentümers. Mit einer allfälligen Kontrolle übernimmt das Versorgungsunternehmen keine Gewähr für die Installationsarbeiten oder für installierte Apparate.

<sup>3</sup> Den Organen und Beauftragten des Versorgungsunternehmens ist zur Kontrolle der Hausinstallationen der ungehinderte Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Grundeigentümer auf schriftliche Aufforderung des Versorgungsunternehmens hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen.

<sup>4</sup> Im Unterlassungsfall kann das Versorgungsunternehmen die Mängel auf Kosten des Grundeigentümers beheben lassen.

## **Art. 18 Wasserzähler**

<sup>1</sup> Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch Wasserzähler gemessen wird.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler wird durch das Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Standort des Wasserzählers wird durch das Versorgungsunternehmen bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers.

<sup>3</sup> Den Organen und Beauftragten des Versorgungsunternehmens ist zwecks Einbau, Unterhalt, Kontrolle und Ablesen des Wasserzählers der ungehinderte Zutritt zu ermöglichen.

## **IV. Abgaben, Tarife und Bezug**

### **Art. 19 Abgabeararten**

Es werden folgende Abgaben erhoben:

- a) Anschlussgebühren für Trink- und Brauchwasser;
- b) Anschlussgebühren für Löschwasser;
- c) Benützungsgebühren, die sich aus Grundgebühren und Mengengebühren (Wasserzins) zusammensetzen;
- d) Löschgebühren und Sprinklergebühren

### **Art. 20 Anschlussgebühren**

Die Anschlussgebühren bestimmen sich nach dem Gebäudeversicherungswert der Liegenschaft.

### **Art. 21 Benützungsgebühren**

<sup>1</sup> Die Grundgebühren bemessen sich nach der Anzahl Haushaltungen bzw. der Art der gewerblichen Nutzung. Sie sind so festzusetzen, dass die festen Kosten des Versorgungsunternehmens gedeckt werden können.

<sup>2</sup> Die Mengengebühren bemessen sich nach bezogenem Wasservolumen (in Kubikmeter).

### **Art. 22 Kostendeckung**

<sup>1</sup> Bau und Betrieb des privaten Versorgungsunternehmens sollen kostendeckend sein. Bei den zu erwartenden Kosten sind anstehende Investitionen mit zu berücksichtigen. Für die Erneuerung der Anlagen sollen im gesetzlichen Rahmen Reserven gebildet werden.

<sup>2</sup> Ein Gewinn darf nicht abgeführt werden. Wenn die Reserven das in Gesetz und Statuten vorgesehene Mass überschreiten und nicht durch anstehende Investitionen begründet sind, sind die Gebührentarife entsprechend zu reduzieren.

## **Art. 23 Tarifverordnung**

<sup>1</sup> Das konzessionierte Versorgungsunternehmen erlässt für das Konzessionsgebiet eine Verordnung über die Gebührentarife.

<sup>2</sup> Die Tarifverordnung enthält auch Regelungen für Spezialfälle (z.B. für Kanalspülungen, Strassenreinigung, Baustellenwasser usw.).

<sup>3</sup> Für verschiedene Teilgebiete des Konzessionsgebiets können verschieden hohe Gebühren nur vorgesehen werden, soweit dies durch wesentliche Unterschiede der anfallenden Kosten begründet ist.

<sup>4</sup> Die Tarifverordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat.

## **Art. 24 Bezug**

<sup>1</sup> Auf der Basis der Tarifordnung stellt das konzessionierte Versorgungsunternehmen dem Grundeigentümer Rechnung für den anfallenden Beitrag oder die anfallende Gebühr.

<sup>2</sup> Wird die Rechnung für eine Gebühr auch nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt, ist die Gebühr durch Verfügung festzusetzen.

<sup>3</sup> Die Zahlung der Beiträge und Gebühren erfolgt an das konzessionierte Versorgungsunternehmen.

## **V. Verfügungen, Rechtsschutz, Aufsicht**

### **Art. 25 Verfügungen**

<sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen dem konzessionierten Versorgungsunternehmen und dem Bezüger wird, soweit erforderlich, durch Verfügung geregelt.

<sup>2</sup> Wenn dem Versorgungsunternehmen durch kantonale Öffentlicherklärung oder spezielle kommunale Konzessionsbestimmung hoheitliche Befugnisse eingeräumt sind, erlässt es solche Verfügungen selber, soweit sie nicht ausdrücklich dem Gemeinderat vorbehalten sind. Im Übrigen erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Verfügungen.

<sup>3</sup> Verfügungen ergehen im Normalfall auf Antrag eines Bezügers oder, wenn die Verfügungskompetenz beim Gemeinderat liegt, auf Antrag des Versorgungsunternehmens. Sie setzen aber einen derartigen Antrag nicht voraus.

## **Art. 26 Rechtsschutz**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates oder des Versorgungsunternehmens kann Rekurs an das Baurekursgericht erhoben werden.

## **Art. 27 Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Gemeinde beaufsichtigt das Versorgungsunternehmen wie auch die Kleinstwasserversorgungen (Einzelhofversorgungen usw.) im Sinne der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Gegenstand der Aufsicht sind insbesondere alle planerischen, baulichen, betrieblichen und finanziellen Belange der Wasserversorgung.

<sup>3</sup> Zu den Aufsichtsmitteln in der Gemeinde gehören insbesondere die folgenden: Einholen von Informationen, Besichtigungen, Prüfung von Buchführung und Jahresrechnung, Erteilung von Mahnungen und Weisungen, Ersatzvornahme, Zwangsausübung.

<sup>4</sup> Die Beaufsichtigten sind verpflichtet, die Gemeinde in ihrer Aufsichtstätigkeit zu unterstützen, insbesondere durch Gewähren von Informationen sowie von Zutritts- und Einsichtsrechten, und Weisungen der Gemeinde zu befolgen.

# **VI. Ausführungs- und Schlussbestimmungen**

## **Art. 28 Verordnungsrecht**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann ausführende und konkretisierende Bestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Befugnis des konzessionierten privaten Versorgungsunternehmens zum Erlass von Tarifverordnungen gemäss Art. 24.

**Art. 29 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2023 in Kraft

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 27. Juni 2022

Embrach, 27. Juni 2022

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG



Erhard Büchi  
Präsident



Daniel von Büren  
Geschäftsführer